

## Erwartungsbild zu letzter Woche:

### 11.4.3 Vermächtnis

Durch das Vermächtnis (§ 1939 BGB)

- wendet der Erblasser
- einem Dritten (= **Bedachter**)
- durch Testament oder Erbvertrag
- einen Vermögensteil zu,
- ohne dass der Dritte Erbe wird.

Durch das Vermächtnis entsteht zwischen dem Bedachten und dem Erben (= **Beschwerter**) ein Schuldverhältnis (§§ 2147 ff. BGB), das für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwererten eine Leistung in Höhe des Vermächtnisses zu fordern (§ 2174 BGB). Somit wird der Bedachte im Gegensatz zum Erben im Zeitpunkt des Erbfalls nicht Eigentümer des Gegenstandes, sondern kann nur einen schuldrechtlichen Anspruch geltend machen (§ 2176 BGB), der gegen die Erben durchzusetzen ist.

Bedachter kann auch ein Erbe sein, der zu Lasten des Vorausvermächtnisses selbst mitbeschwert wird (§ 2150 BGB).

**Beispiel**

Claus Clausen von Clausewitz hat in seinem Testament verfügt, dass seine beiden Kinder Camilla und Carl Alleinerben werden sollen. Lediglich seinen geliebten Rolls Royce soll der Butler James Jamski erhalten. Dieser muss dann im Todesfall des von Clausewitz gegen die Geschwister die Forderung auf Übergabe und Eigentumsübertragung des Fahrzeugs geltend machen.

### 11.4.5 Pflichtteilsrecht

#### ► Sachverhalt

Jeder Erblasser kann ohne jede Begründung verfügen, dass der Ehepartner, der Lebenspartner oder ein naher Verwandter **von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen** werden soll (§ 1938 BGB).

Die inhaltliche Grenze der Testierfreiheit bildet jedoch das sog. Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB), um Härten für nahe Verwandte und Ehegatten auszugleichen, sofern diese enterbt wurden. Die Pflichtteilsberechtigten werden nicht zu Erben (§ 2304 BGB), ihnen steht aber ein schuldrechtliches Forderungsrecht in Geld gegenüber den Erben zu.

#### ► Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind

- die Abkömmlinge des Erblassers (§ 2303 I BGB),
- der Ehegatte des Erblassers (§ 2303 II BGB) sowie
- die Eltern des Erblassers (§ 2303 II BGB).

Schuldner des Pflichtteils sind dementsprechend die Erben, die im Fall der Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

## ► Berechnung des Pflichtteils

### Berechnung der Pflichtteilsquote:

- Feststellung der Erbquote, die bei gesetzlicher Erbfolge gelten würde
- Pflichtteilsquote = gesetzlicher Erbteil  $\times$  1/2

### Berechnung des Nachlasswertes:

Nachlasswert = Vermögen – Schulden – Kosten des Erbfalls (z.B. Beerdigung)

### Berechnung des Pflichtteils:

Pflichtteil = Nachlasswert  $\times$  Pflichtteilsquote

Bei der Pflichtteilsberechnung müssen alle Personen mitgezählt werden (§ 2310 I BGB), die

- von der Erbschaft ausgeschlossen worden sind,
- die Erbschaft ausgeschlagen haben,
- für erbunwürdig erklärt wurden.

Wer jedoch auf das Erbe verzichtet hat, wird nicht mitgezählt (§ 2310 II BGB).

### Beispiel

Friedobald Hubendudel hinterlässt bei seinem Tod seine Ehefrau Friederike, seinen Sohn Freddy und seine Tochter Friemhild. Die Ehegatten lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Herr Hubendudel setzt in seinem Testament seine Freundin Sabrina Schön als Alleinerbin ein. Der Nachlasswert beträgt 100.000,00 EUR.

1. gesetzlicher Erbteil *a. der Ehefrau* =  $\frac{1}{2}$

*b. des Sohnes* =  $\frac{1}{4}$

*c. der Tochter* =  $\frac{1}{4}$

2. Pflichtteil *a. der Ehefrau* =  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} \times 100.000,00 \text{ EUR} = 25.000,00 \text{ EUR}$

*b. des Sohnes* =  $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2} \times 100.000,00 \text{ EUR} = 12.500,00 \text{ EUR}$

*c. der Tochter* =  $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2} \times 100.000,00 \text{ EUR} = 12.500,00 \text{ EUR}$

Sabrina Schön erhält somit 50.000,00 EUR (zur Sittenwidrigkeit von „Geliebte Testamenten“ s. BGH-Beschluss vom 31.03.1970 – III ZB 23/68).

Hat der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten bereits Zuwendungen vom Erblasser erhalten und verfügt dieser, dass diese Zuwendungen auf den Pflichtteil anzurechnen sind, so vermindert sich der Pflichtteilsanspruch um diesen Betrag (§ 2315 BGB).

## ► Entzug des Pflichtteils

Hat sich ein Pflichtteilsberechtigter jedoch schwere Verfehlungen gegen den Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Abkömmlinge zuschulden kommen lassen, so kann ihm unter den Voraussetzungen der §§ 2333–2335 BGB der Pflichtteil wirksam testamentarisch entzogen werden.

## Arbeitsauftrag Woche 3

**Bearbeiten Sie die das folgenden Kapitel und studieren Sie die entsprechenden Rechtsnormen.**

### Rechtliche Stellung der Erben

#### 11.5.1 Annahme der Erbschaft

Bei Eintritt des Erbfalles kann der Erbe die Erbschaft annehmen oder ausschlagen (§ 1946 BGB). Die Annahme der Erbschaft tritt nach dem Gesetz von selbst ein, wenn der Erbe gem. § 1943 BGB

- die Erbschaft nicht ausschlägt oder
- die für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebene Frist von sechs Wochen hat ungenutzt verstreichen lassen. Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

#### 11.5.2 Ausschlagung der Erbschaft

Wenn der Erbe die Erbschaft ausschlagen will, muss er folgende Vorschriften einhalten:

##### ■ Fristeinhaltung

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen (§ 1944 I BGB) und beginnt zu laufen, wenn

- der Erbe vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt (§ 1944 II 1 BGB) oder
- die Verfügung von Todes wegen verkündet wurde (§ 1944 II 2 BGB).

##### ■ Formeinhaltung

Die Ausschlagung erfolgt durch

- Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1945 I BGB) und ist
- zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder
- in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1945 I BGB).

**Beispiel**

Friedobald Hubendudel setzt in seinem Testament seine Freundin Sabrina Schön als Alleinerbin ein. Da der Nachlass völlig überschuldet ist, schlägt Frau Schön die Erbschaft form- und fristgerecht aus. Nun gilt die gesetzliche Erbfolge.

#### 11.5.3 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbe haftet für alle Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 I BGB). Dazu gehören gem. § 1967 II BGB

- neben den Schulden des Erblassers auch
- die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Der Erbe hat aber die Möglichkeit, die Haftung aus der Erbschaft auf den Nachlass zu beschränken und so das geerbte Vermögen zu einer eigenen Vermögensmasse zu erklären.

### 11.5.4 Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, dann wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 I BGB). Somit können die Erben nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Die Erben können aber untereinander einen notariell beurkundeten Vertrag schließen, durch den jeder Miterbe das Recht erhält, über seinen Anteil zu verfügen (§ 2033 I BGB). Will ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten verkaufen, so steht den anderen Miterben zunächst ein zweimonatiges vererbliches Vorkaufsrecht zu (§ 2034 BGB).

**Beispiel** | Bertram Brösel hat seinen beiden Kindern Berthold und Berta u.a. seine Eigentumswohnung hinterlassen. Berthold möchte die Wohnung gerne verkaufen, weil beide Kinder an anderen Orten wohnen und sich auch nicht um die Verwaltung kümmern können. Berta muss dem Kaufvertrag zustimmen und als Vertragspartei in den notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag aufgenommen werden.

### 11.5.5 Erbunwürdigkeit

Als erbunwürdig gilt (§ 2339 BGB), wer

- den Erblasser durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit getötet oder zu töten versucht hat (Mord, Totschlag und versuchte Tötung gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB),
- den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
- den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
- sich einer Straftat i.S.d. StGB schuldig gemacht hat.



RONJA !

Die Erbunwürdigkeit wird durch **Anfechtung** des Erbschaftserwerbs geltend gemacht (§ 2340 BGB), indem ein **Anfechtungsberechtigter** (§ 2341 BGB) die **Anfechtungsklage** erhebt (§ 2342 BGB).

### 11.5.6 Erbverzicht

#### ► Sachverhalt

Der Erbverzicht ist ein notariell beurkundeter Vertrag (§ 2348 BGB) zu Lebzeiten zwischen dem Erblasser und seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem Verwandten mit dem Zweck, dass ein potenzieller Erbe auf sein gesetzliches Erbe verzichtet (§ 2346 I 1 BGB), um die Erbangelegenheiten zu vereinfachen, z. B. wenn

- ein Unternehmen in einer Hand bleiben soll,
- ein Erbe auswandert, was die Abwicklung im Erbfall erschweren würde.

Der Verzichtende ist von der Erbfolge ausgeschlossen und hat auch keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil (§ 2346 I 2 BGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Verzicht auf den Pflichtteil zu beschränken (§ 2346 II BGB).

Der Erblasser kann dafür dem Verzichtenden eine **Abfindung** zukommen lassen, die vertragsrechtlich aber selbstständig bleibt.

#### ► Beispiel (Auszug aus einem notariell beurkundeten Vertrag)

...

Herr Bruno Bräsig zahlt seinem volljährigen Sohn Berthold Bräsig einen Betrag in Höhe von 75.000,00 EUR zwecks Vorwegnahme der Erbfolge. Herr Berthold Bräsig verzichtet dafür für sich und seine Abkömmlinge gegenüber Herrn Bruno Bräsig auf alle Erb- und Pflichtteilsansprüche.